

**MARKTGEMEINDE KÖNIGSBRUNN AM WAGRAM**  
**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM**  
**Beschleunigtes Verfahren gemäß § 25a Abs. 2 NÖ ROG 2014**  
**(9. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 31.03.2022, Top 8.b., folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Königsbrunn (9. Änderung) in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ gemäß § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

**§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G22027/F9 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Königsbrunn am Wagram, am 01.04.2022

Für den Gemeinderat

  
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 01.04.2022  
abgenommen am: 19.04.2022



Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 28.04.2022

NÖ Landesregierung  
im Auftrage

